

# DCNH – KOSTENERSTATTUNGSORDNUNG



## 1. Anspruch

Anspruch auf Kostenerstattung haben:

- der Vorstand
- der FB – Zucht
- der FB – Richter- und Zuchtschauwesen
- die Sonderleiter
- der FB - Jagd-, Hüte- und Japanische Hunde
- der/die Geschäftsstellenleiter/In
- Zuchtwarte für Neuzüchtererstberatungen
- 2. Zuchtwarte für Aufnahme von Zuchtwartprüfungen
- Zuchtwarte bei Wurfabnahmen und Zuchtstättenbesichtigung – gemäß 2.5 und 2.6 (direkt dem Züchter zu berechnen)
- Richtern für Zuchtzulassungen anlässlich von Zuchtschauen – gemäß 2.7 (direkt mit dem ZZL-Antragsteller abzurechnen)
- der Erweiterte Vorstand
- der Erweiterte FB – Zucht
- der Zuchtrichterausschuss
- der FB - Schlittenhunde
- der FB - Tierschutz
- die Zuchtbuch- und Züchternachweisstelle

## 2. Erstattungen

- 2.1. Sonstige Kosten:**
- Telefonkosten und Internetgebühren sind glaubhaft zu machen und im angemessenen Rahmen zu erstatten über Abrechnungsvordruck mit Einzelnachweis und Belegen
  - Portokosten
  - Büromaterial über Abrechnungsvordruck mit Belegen

- 2.2. Reisekosten:**
- mit PKW bis höchstens € -.30/km für die gesamte Fahrstrecke, bei Fahrgemeinschaften pro Mitfahrer € -.02/km mehr
  - Bahnfahrt Erstattung der Kosten für die II. Klasse gegen Nachweis
  - Fahrkosten mit öffentl. Verkehrsmitteln und Taxi gegen Nachweis
  - Kosten für Flugreisen gegen Nachweis, wenn dadurch die Kosten unter den PKW -Benutzungskosten liegen (Mitfahrer berücksichtigen!)

Die jeweils kostengünstigste Reisemöglichkeit ist zu nutzen.

- 2.3. Übernachtungskosten:** - bis € 77.- auf Nachweis

- 2.4. Verpflegungsaufwand:**
- bis 12 Std. € 15
  - 12 bis 24 Std. € 20
  - ab 24 Std. € 30

**2.5. Aufwandsentschädigung der Zuchtwarte bei Wurfabnahmen sowie bei Zuchtstättenbesichtigungen:**

- Die Kilometerpauschale bei Wurfabnahmen und Zuchtstättenabnahmen beträgt 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
- Bei Abwesenheit des Zuchtwartes von seinem Wohnort von bis zu 4 Stunden 15 €, Ab der 4 Stunde für jede weitere Stunde 5 €

**2.6. Bei Wurfabnahmen:**

wird für das Versenden der Wurfunterlagen als Einschreibesendung ein Pauschalsatz in Höhe von 5 € fällig, dieser Betrag ist vom Züchter zu zahlen.

- 2.7. Bei Zuchtzulassungen anlässlich von Zuchtschauen oder Sonderzuchtzulassungen: pro zur Zucht zugelassenen Hund eine Aufwandspauschale in Höhe von max. 15 €**

### **3. Ausführungsbestimmungen**

- Die Abrechnung erfolgt nur, wenn eine einwandfreie Belegführung vorliegt, die eine Überprüfung durch den Kassierer zulässt.
- Die einzelnen Ressortleiter (Vorsitzende, Leiter der Fachbereiche, Richterobmann) müssen die in Ihren Bereichen anfallenden Abrechnungen vor der Weitergabe zur Auszahlung überprüfen und abzeichnen.
- Für Fahrten sind soweit möglich Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Überprüfung durch den jeweiligen Ressortleiter.
- Die Auszahlung erfolgt unbar auf ein in der Abrechnung anzugebendes Konto. Auf eine einwandfreie Belegführung ist zu achten!

**Die als Anlage beigefügten Formulare sind zur Abrechnung zwingend vorgeschrieben.**

Beschlossen auf der EVD-Sitzung v. 26.05.2002 und veröffentlicht in der CN 04/2002  
Geändert auf der EVD-Sitzung v. 22.10.2006 und veröffentlicht in der CN 06/2006  
Erweitert auf der JHV vom 10. Juni 2007 in Körle und veröffentlicht in der CN 05/2007  
Geändert auf der JHV vom 15. Juni 2008 in Söhrewald und veröffentlicht in der CN 05/2008  
Geändert auf der JHV vom 21. Juni 2009 in Söhrewald und veröffentlicht in der CN 4/2009  
Geändert auf der JHV vom 20. Juni 2010 in Söhrewald und veröffentlicht in der CN 4/2010  
Geändert auf der JHV vom 29. Juni 2019 in Söhrewald